



Gemeinde Lufingen

Gemeindeordnung vom 7. März 2021



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gemeindeordnung	3
Art. 2	Gemeindeart	3
II.	Die Stimmberechtigten	3
A.	Politische Rechte	3
Art. 3	Wählbarkeit	3
B.	Urnenwahlen und -abstimmungen	3
Art. 4	Urnenwahlen	3
Art. 5	Erneuerungs- und Ersatzwahlen	3
Art. 6	Obligatorische Urnenabstimmung	4
Art. 7	Fakultatives Referendum	4
C.	Gemeindeversammlung	4
Art. 8	Rechtsetzungsbefugnisse	4
Art. 9	Planungsbefugnisse	4
Art. 10	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	5
Art. 11	Finanzbefugnisse	5
III.	Behörden	5
A.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 12	Offenlegung der Interessenbindungen	5
Art. 13	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	6
Art. 14	Unvereinbarkeit von Ämtern	6
B.	Gemeinderat	6
Art. 15	Zusammensetzung	6
Art. 16	Wahlbefugnisse	6
Art. 17	Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 18	Allgemeine Befugnisse	6
Art. 19	Finanzielle Befugnisse	7
Art. 20	Übertragung von Aufgaben an Gemeindeangestellte	7
C.	Primarschulpflege	8
Art. 21	Zusammensetzung	8
Art. 22	Antragsrecht	8
Art. 23	Wahlbefugnisse	8
Art. 24	Rechtsetzungsbefugnisse	8
Art. 25	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8
Art. 26	Finanzielle Befugnisse	8
Art. 27	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	9
Art. 28	Übertragung von Aufgaben an Gemeindeangestellte	9
IV.	Weitere Behörden und Aufgabenträger	9
A.	Unterstellte Kommissionen	9
Art. 29	Unterstellte Kommission	9
B.	Rechnungsprüfungskommission	9
Art. 30	Zusammensetzung	9
Art. 31	Aufgaben	9
Art. 32	Prüfungsfristen	10
Art. 33	Anhörung antragstellende Behörde	10
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Art. 34	Inkrafttreten	10
Art. 35	Aufhebung früherer Erlasse	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

- ¹ Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundsätze der Organisation der Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

- ¹ Lufingen bildet eine politische Gemeinde. Sie umfasst die Ortsteile Lufingen und Augwil.
- ² Die politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

II. Die Stimmberchtigten

A. Politische Rechte

Art. 3 Wählbarkeit

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats, der Primarschulpflege und der Rechnungsprüfungskommission müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Lufingen haben.

B. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Urnenwahlen

- ¹ An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsduer gewählt:
1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten, deren bzw. dessen Wahl erfolgt durch die Stimmberchtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Primarschulpflege,
 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Primarschulpflege,
 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
 4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 5 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

- ¹ Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 4 dieser Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl.

- ² Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt, auf welchem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Art. 6 Obligatorische Urnenabstimmung

- ¹ Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:
1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
 2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind,
 3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
 4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
 5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
 6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
 7. Initiativen über Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterstehen,
 8. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von über CHF 1'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von über CHF 200'000.- für einen bestimmten Zweck,
 9. den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastung von Grundstücken des Finanzvermögens mit dinglichen Rechten im Betrag von über CHF 1'000'000.-,
 10. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von über CHF 1'000'000.-.

Art. 7 Fakultatives Referendum

- ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird, sofern dies nicht durch übergeordnetes Recht ausgeschlossen ist.

C. Gemeindeversammlung

Art. 8 Rechtsetzungsbefugnisse

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere:
1. die Personalverordnung,
 2. die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt,
 3. die Polizeiverordnung,
 4. die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 9 Planungsbefugnisse

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:
1. des kommunalen Richtplans,
 2. der Bau- und Zonenordnung,
 3. des kommunalen Erschliessungsplans,
 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 10 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:
1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen, letztere unter Vorbehalt von Art. 6 Ziff. 7 GO,
 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich sind,
 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
 7. die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.

Art. 11 Finanzbefugnisse

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:
1. die Festsetzung des Budgets,
 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
 3. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
 4. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
 5. die Genehmigung der Jahresrechnung,
 6. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen,
 7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 200'000.- bis CHF 1'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben über CHF 50'000.- bis CHF 200'000.- für einen bestimmten Zweck,
 8. den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastung von Grundstücken des Finanzvermögens mit dinglichen Rechten im Betrag über CHF 500'000.- bis CHF 1'000'000.-,
 9. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag über CHF 500'000.- bis CHF 1'000'000.-.

III. Behörden

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Offenlegung der Interessenbindungen

- ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben Sie Auskunft über:
1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 13 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

- ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden. Sie legen deren Aufgaben und Kompetenzen fest.
- ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 14 Unvereinbarkeit von Ämtern

- ¹ Unvereinbar sind die gleichzeitige Ausübung des Amtes der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und dasjenige der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Primarschulpflege.

B. Gemeinderat

Art. 15 Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeindevorstand wird als Gemeinderat bezeichnet. Er besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.
- ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 16 Wahlbefugnisse

- ¹ Der Gemeinderat wählt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung, die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
- ² Der Gemeinderat ernennt die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstelliger Kommissionen.
- ³ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Primarschulpflege zuständig sind.

Art. 18 Allgemeine Befugnisse

- ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:
 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 4. die Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
 8. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden.

- ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
 2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
 3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
 5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
 6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
 7. der Abschluss von Verträgen zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
 8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
 9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 19 Finanzielle Befugnisse

- ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:
1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.- im Jahr,
 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
 3. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen.
- ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
1. der Ausgabenvollzug,
 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.- für einen bestimmten Zweck,
 4. den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Liegenschaften des Finanzvermögens mit dinglichen Rechten im Betrag bis CHF 500'000.-,
 5. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 500'000.-,
 6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 20 Übertragung von Aufgaben an Gemeindeangestellte

- ¹ Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.
- ² Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung.

C. Primarschulpflege

Art. 21 Zusammensetzung

- ¹ Die Primarschulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident eingeschlossen.
- ² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert sich die Primarschulpflege selbst.

Art. 22 Antragsrecht

- ¹ Anträge der Primarschulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 23 Wahlbefugnisse

- ¹ Die Primarschulpflege wählt im Bereich Schule und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

- ¹ Die Primarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen im Bereich Schule und Bildung, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

- ¹ Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

- ² Die Primarschulpflege ist weiter zuständig für:
 1. die Schaffung von Stellen, für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
 2. die Aufteilung der vom Kanton im Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
 3. die Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitungen, des Schulsekretariats und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule und Bildung,
 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen im Bereich Schule und Bildung gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
 5. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

Art. 26 Finanzielle Befugnisse

- ¹ Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:
 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.- im Jahr,
 2. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen und von der Primarschulpflege gemäss Art. 22 beantragt wurden.

- ² Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
1. der Ausgabenvollzug,
 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.- für einen bestimmten Zweck.

Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

- ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.
- ² Die Schulpflege kann nach Bedarf weitere Lehrpersonen beziehen.
- ³ Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 28 Übertragung von Aufgaben an Gemeindeangestellte

- ¹ Der Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

A. Unterstellte Kommissionen

Art. 29 Unterstellte Kommission

- ¹ Dem Gemeinderat untersteht folgende Kommission:

 1. Baukommission,

- ² Er regelt in einem Erlass die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzkompetenzen.

B. Rechnungsprüfungskommission

Art. 30 Zusammensetzung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht unter Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
- ² Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungskommission selbst.

Art. 31 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberichtigten entscheiden.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet den Stimmberichtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 32 Prüfungsfristen

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 33 Anhörung antragstellende Behörde

- ¹ Will die Rechnungsprüfungskommission einen ihr zur Behandlung überwiesenen Antrag ablehnen, muss sie die antragstellende Behörde vorgängig anhören.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt nach Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse

- ¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 aufgehoben.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021.

Namens der politischen Gemeinde Lufingen

Jürg Badertscher
Gemeindepräsident


Kurt Renk
Gemeindeschreiber

Durch den Regierungsrat am 25. August 2021 mit Beschluss Nr. 841 genehmigt.

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. vom per
in Kraft gesetzt.